Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 51	S0037/21	09.02.2021

zum/zur

A0265/21 Fraktion DIE LINKE / SR Müller

Bezeichnung

Auszahlung der Corona-Prämie an alle Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendhilfe – auch bei freien Trägern!

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	16.02.2021
Jugendhilfeausschuss	25.03.2021
Finanz- und Grundstücksausschuss	07.04.2021
Verwaltungsausschuss	23.04.2021
Stadtrat	06.05.2021

Der Oberbürgermeister wird gebeten, kurzfristig eine Möglichkeit zu finden, die es erlaubt, analog den Kolleg*innen in kommunalen Einrichtungen des Eigenbetriebes KKM kurzfristig allen Mitarbeiter*innen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – von ambulant bis stationär einschl. Hilfen zur Erziehung – die im Auftrag der LH Magdeburg als anerkannter Träger Kinderbetreuung und Bildung absichern, die Corona-Prämie für 2020 auszuzahlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Prinzipiell besteht seitens der Verwaltung Verständnis für das Ansinnen des vorliegenden Antrages – dies insbesondere, soweit hier auf die Wertschätzung der Arbeit der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe während der Corona-Pandemie abgestellt wird. Natürlich standen und stehen sämtliche Einrichtungen in diesem Tätigkeitsfeld gleichermaßen vor den besonderen Herausforderungen der Pandemie – egal ob sich diese in kommunaler oder in freier Trägerschaft befinden.

Soweit hier allerdings beantragt wird, die mit dem letzten TVöD-Tarifabschluss vom 25. Oktober 2020 für den Geltungsbereich des TVöD (VKA und Bund) beschlossene Corona-Sonderzahlung auch den Beschäftigten bei Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe auszahlen (bzw. refinanzieren) zu können, ist die Verwaltung an bestimmte rechtliche Vorgaben gebunden. Leider steht zu befürchten, dass diese nicht gleichermaßen von allen Beteiligten auch als gerecht angesehen werden.

Zunächst muss an dieser Stelle unbedingt deutlich gemacht werden, dass es sich bei der gegenständlichen Zahlung nicht um eine (freiwillige) Zusatzzahlung der Landeshauptstadt Magdeburg an ihre Beschäftigten handelt, um dadurch die zurückliegend geleistete Arbeit besonders zu würdigen. Vielmehr liegt hier das Ergebnis von Verhandlungen der Tarifparteien des TVöD (VKA und Bund einerseits sowie ver.di andererseits, wie in der Antragsbegründung zutreffend dargestellt). Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass selbst die Beamtinnen und Beamten derselben Dienststelle davon nicht eingeschlossen sind, da sich dieses Ergebnis ausschließlich auf die Beschäftigten (Arbeitnehmer*Innen) erstreckt.

Der Tarifvertrag vom 25. Oktober 2020, mit welchem auch die einmalige Corona-Sonderzahlung vereinbart wurde, definiert im § 1 seinen Geltungsbereich. Konkret heißt es darin:

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die unter den Geltungsbereich eines der nachstehenden Tarifverträge fallen:

a) Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD),
b) Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
c) Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil –,
d) Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) oder
e) Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

Die Finanzierung der Corona-Sonderzahlung in Folge des TVöD-Tarifabschlusses an freie Kita-Träger ist an klar definierte Voraussetzungen gebunden, da hierbei Vorgaben des Haushaltsrechts einzuhalten sind. Um in Folge dieses Tarifabschlusses etwaige finanzielle Mittel an Träger der freien Jugendhilfe auszuzahlen, muss hierfür eine Rechtsgrundlage vorhanden sein, welche die öffentliche Hand gesetzlich zur Zahlung verpflichtet oder aber explizit eine dahingehende Ermächtigung darstellt.

Im Ergebnis der rechtlichen Prüfung kommt eine Zahlung an freie Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe dann in Betracht, wenn diese unmittelbar an den TVöD (-Tarifabschluss) gebunden sind bzw. einem Tarifvertrag zugehörig sind, der eine solche Sonderzahlung ebenfalls vorsieht, oder aber einzelvertraglich die Verpflichtung zur Zahlung nach TVöD in den jeweiligen Arbeitsverträgen geregelt ist.

Im Rahmen der Trägerautonomie besteht für freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe durchaus die Möglichkeit, die Zahlung an seine Beschäftigten auch dann zu tätigen, wenn sie nicht an den Tarifvertrag gebunden sind. Dann stellt dies allerdings eine freiwillige Leistung dar, die nicht einhergeht mit einer Pflicht zur Kostenerstattung oder sonstigen Refinanzierung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg.

Im Ergebnis der rechtlichen Beurteilung innerhalb der Verwaltung der LH Magdeburg ist die Refinanzierung von Corona-Sonderzahlungen also an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Diese wurden den Trägern, welche mit einer Anfrage an das Jugendamt herangetreten sind, entsprechend mitgeteilt.

In diesem Sinn wurde mit OB-Schreiben vom 15.12.2020 auch bereits dem Sprecher der AG Kindertagesbetreuung geantwortet sowie die Zuarbeit des Amtes 51 zur Beantwortung der Anfrage **F0293/20 (Fraktion DIE LINKE**) abgefasst.

Träger, die als Arbeitgeber tatsächlich verpflichtet sind, eine Corona-Sonderzahlung – wie mit dem letzten TVöD-Tarifabschluss vereinbart – an Ihre Beschäftigten auszuzahlen und einen berechtigten Anspruch auf diesbzgl. Refinanzierung gegenüber dem öffentlichen Träger (hier also LH Magdeburg) geltend machen, erhalten mithin auch entsprechende Mittel zur Finanzierung der ihrerseits zu leistenden Corona-Sonderzahlung.

Im Ergebnis werden jenen Trägern, die sowohl nach innen gerichtet zur Ausschüttung der Corona-Sonderzahlung verpflichtet sind und des Weiteren über entsprechende Leistungsverträge mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bzw. auf Ansprüche nach anderen Finanzierungsgrundlagen verfügen, grundsätzlich auch die hierfür benötigen finanziellen Mittel bereitgestellt.

Speziell im Bereich der Hilfen zur Erziehung ist dies zuvorderst für die ambulanten Hilfen einschlägig, da gemäß Jugendhilfebeschluss vom 26.10.2017 die nachweispflichtigen IST-Personalkosten maßgeblich sind. Für den Bereich der Leistungsverträge von teil- und vollstationären Einrichtungen ist grundsätzlich ein auskömmliches Entgelt zu vereinbaren. Dabei sind tarifliche Steigerungen turnusmäßig zu antizipieren und entsprechend zu berücksichtigen in den Vereinbarungen. Nachträgliche Ausgleiche sind gemäß § 78 d SGB VIII unzulässig.

Eine grundsätzliche Ausschüttung von Zuwendungen ohne eine korrespondierende Verpflichtung für den öffentlichen Träger würde den einschlägigen Vorgaben aus dem KVG LSA widersprechen und wäre daher nicht rechtmäßig. Dies gilt erst recht mit Blick auf das Defizit im aktuellen Haushaltsplan 2021 von ca. 31 Mio. EUR.

Eine Auszahlung an sämtliche Beschäftigte bei Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die im Auftrag der LH Magdeburg als anerkannter Träger Kinderbetreuung und Bildung absichern, würde hochgerechnet eine Größenordnung von ca. 1,5 Mio. EUR ergeben. Für eine freiwillige (also rechtsgrundlose) Auszahlung ist vor dem Hintergrund des laufenden Haushaltsdefizits von ca. 31 Mio. EUR seitens der Verwaltung KEINE rechtskonforme Lösung erkennbar.

Borris